

601 - V.

Die Stadt Bad Oldesloe erläßt gem. Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12. 1989 aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 11. November 1977 (GVBl.Schl.-Holst. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (GVBl.Schl.-Holst. S. 2) folgende

### Erhaltungssatzung

#### § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet der Stadt Bad Oldesloe, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Durch die Satzung wird ein Gebiet bezeichnet, in dem

1. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt,
2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung oder
3. bei städtebaulichen Umstrukturierungen

der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bedarf auch die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

Stadtverordnetenversammlung Bad Oldesloe \* Stadtverwaltung Bad Oldesloe \* Stadtverwaltung Bad Oldesloe \* Stadtverwaltung Bad Oldesloe

§ 3  
Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4  
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 des Baugesetzbuches mit einer Geldbuße bis zu ~~50.000,- DM~~ *25.000,- EURO* belegt werden.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oldesloe, 15.12.1989

  
Gudat  
Bürgermeister



Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oldesloe geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Bad Oldesloe, 15.12.1989

  
Gudat  
Bürgermeister



Zur Erläuterung der städtebaulichen Erhaltungsgründe wird auf die von der Stadtverordnetenversammlung am 26. Juni 1988 beschlossene Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplanes verwiesen.

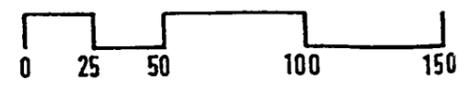
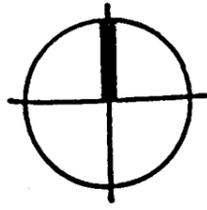
Bad Oldesloe, 15.12.1989

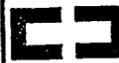
  
Gudat  
Bürgermeister

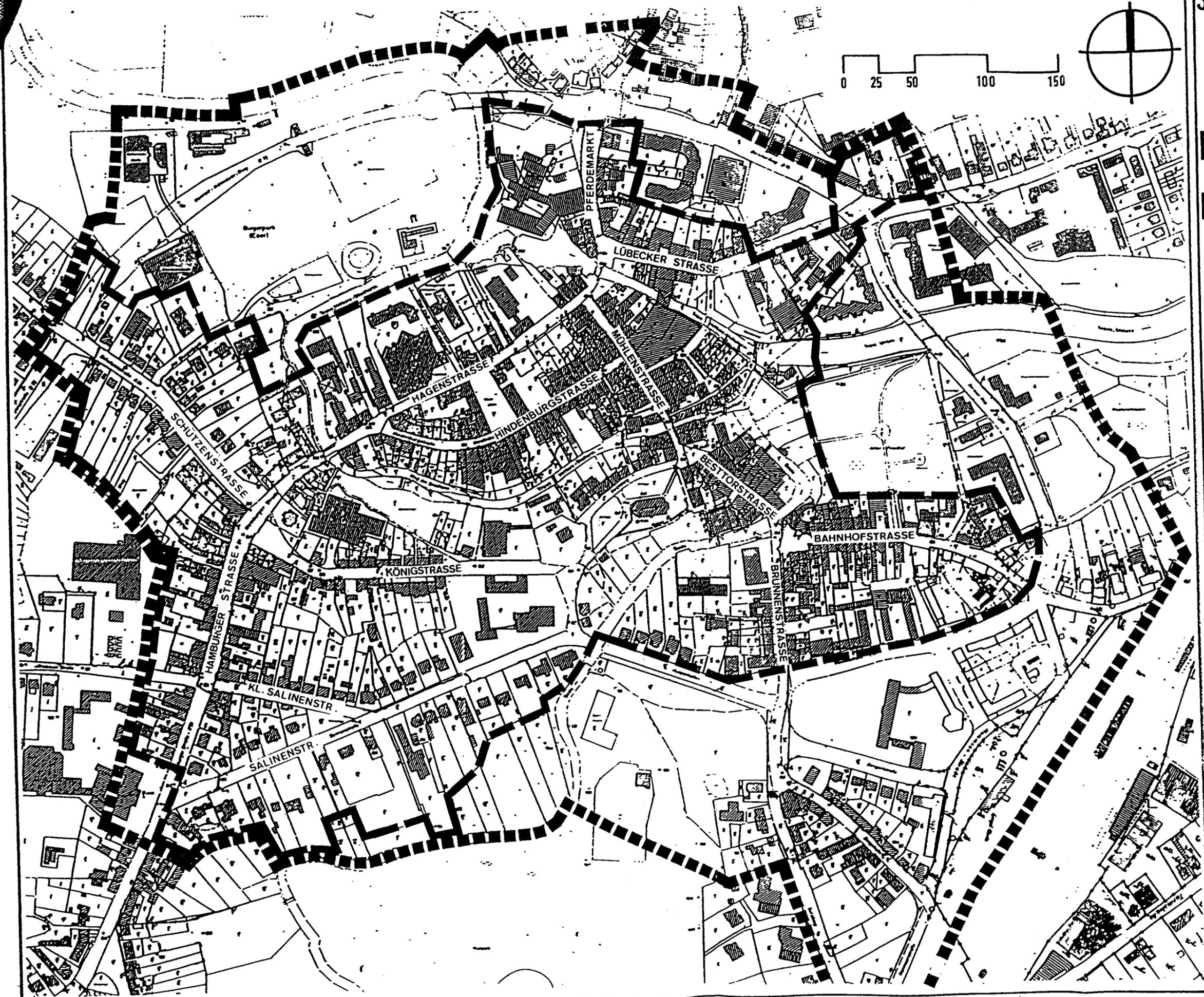


Stadtverwaltung Bad Oldesloe \* Stadtverwaltung

# STADT BAD OLDESLU ERHALTUNGSSATZUNG



-  RAHMENPLANGEBIET
-  ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH ERHALTUNGSSATZUNG



Stadtverwaltung Bad Oldesloe \* Stadtverwaltung Bad Oldesloe \* Stadtverwaltung Bad Oldesloe \* Stadtverwaltung